

KREIS : OSTALB  
STADT : ELLWANGEN  
GEMARKUNG : ELLWANGEN  
FLUR :

PLANGEBIET NR: 621.4001.1

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS GEMÄSS  
§ 2 ABS. 1 BAUGB  
GEFASST AM 04.03.1999  
UND IM AMTSBLATT NR. 10  
ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT  
AM 12.03.1999

BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS  
§ 3 ABS. 1 BAUGB  
LAUT BESCHLUSS VOM 04.03.1999  
DURCHFÜHRT AM ---  
VOM 22.03.1999 BIS 22.04.1999

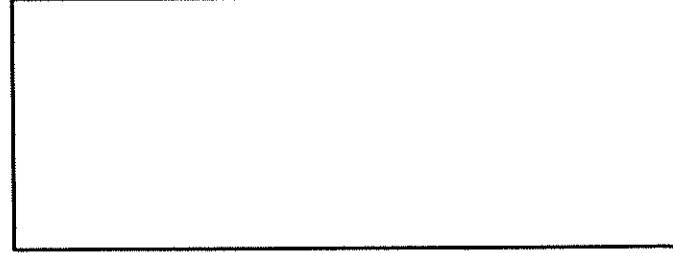
ENTWURF GEFERTIGT  
STADTPLANUNGSAMT ELLWANGEN/JAGST  
DEN 22.06.1999

ENTWURFS- UND AUSLEGUNGSBESCHLUSS  
GEFASST AM 29.07.1999  
ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEMÄSS  
§ 3 ABS. 2 BAUGB LAUT BEKANNTMACHUNG  
IM AMTSBLATT NR. 33 am 20.08.1999  
VOM 30.8.99 BIS 01.10.1999

SATZUNGSBESCHLUSS  
GEMÄSS §10 BAUGB UND § 74 LBO  
VOM GEMEINDERAT GEFASST  
AM 25.11.1999

IN KRAFT GETRETEN GEMÄSS § 10 Abs. 3 BAUGB  
DURCH BEKANNTMACHUNG IM AMTSBLATT  
\*NR. 50 AM 17.12.1999  
STADTBAUAMT ELLWANGEN/JAGST  
DEN 21.12.1999

*Bürgerbeiträge:  
Ellwangen, 9.10.99  
Kern*



# ELLWANGEN



## BEBAUUNGSPLAN "RATHAUS QUARTIER"

LAGEPLAN + ZEICHENERKLÄRUNG  
TEXTTEIL



# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

zum Bebauungsplan "Rathaus-Quartier" in Ellwangen

Aufgrund BauGB i.d.F. vom 27.08.1997, zuletzt geändert am 16.01.1998 sowie BauNVO i.d.F. vom 23.01.1990, zuletzt geändert am 22.04.1993 wird in Ergänzung der Pläneinzeichnung folgendes festgesetzt:

## **A** PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs.1 BauGB)

### **A 1.** Bauliche Nutzung

**A 1.1** Art der Nutzung:  
(§ 9 Abs.1 BauGB und §§ 1 - 15 BauNVO)

**A 1.1.1** Kerngebiet (MK) nach § 7 BauNVO

**A 1.1.2** Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: (§ 9 Abs.1, Nr.11 BauGB)

Fußgängerzone (FZ): Westlicher Teil der Spitalstraße mit Zulassung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) entsprechend der Darstellungen im Plan.

Verkehrsberuhigter Geschäftsbereich (VG):

- Badgasse
  - Östlicher Teil der Spitalstraße
  - Östlicher Teil der Oberamtsstraße
  - Westlicher Teil der Oberen Straße
- entsprechend den Darstellungen im Plan.

**A 1.1.3** Versorgungsfläche: (§ 9 Abs.1, Nr.12 BauGB)

Zweckdienliche bauliche Anlagen sind zulässig.

**A 1.2** Ausschluß bestimmter Arten von allgemein zulässigen Nutzungen:  
(§ 1 Abs.5 BauNVO)

Vergnügungsstätten im Sinne von § 7 Abs.2, Nr.2 BauNVO sind nicht zulässig.

Tankstellen im Sinne von § 7 Abs.2, Nr.5 BauNVO (Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen) sind nicht zulässig.

**A 1.3** Zulässigkeit von sonstigen Wohnungen: (§ 7 Abs.2, Nr.7 BauNVO)

Sonstige Wohnungen im Sinne von § 7 Abs.2, Nr.7 BauNVO sind oberhalb des 1. Vollgeschosses (EG) zulässig.

**A 1.4** Ausnahmen: (§ 1 Abs.6 BauNVO)

Ausnahmen im Sinne von § 7 Abs.3, Nr.1 BauNVO

- Tankstellen die nicht unter § 7 Abs.2, Nr.5 fallen (Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Groß-

garagen) sind nicht zulässig.

**A 1.5** Maß der baulichen Nutzung:  
(§ 9 Abs.1, Nr.1 BauGB und §§ 16 bis 21a BauNVO)

**A 1.5.1** Grundflächenzahl: (§ 16 Abs.2, Nr.1 BauNVO)

Grundflächenzahl entsprechend den Einschrieben  
im Plan.

**A 1.5.2** Höhe der baulichen Anlagen: (§ 16 Abs.2, Nr.4 BauNVO)

Die Höchstgrenzen der Gebäudehöhen werden als NN-Höhen  
festgesetzt. Die Höhen gelten für den Schnittpunkt der  
Außenwand mit der Dachhaut an der Traufseite.

Bei nebeneinander liegenden Gebäuden muß, auch bei gleicher  
festgesetzter maximaler Gebäudehöhe, eine Höhendifferenz von  
0,5 m eingehalten werden.

**A 2.** Bauweise: (§ 9 Abs.1, Nr.2 BauGB)

Abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs.4 BauNVO.  
Die Gebäude müssen entlang den festgesetzten Baulinien  
geschlossen errichtet werden, wobei die Bauwiche einzuhalten  
sind. Im übrigen dürfen die Gebäude geschlossen errichtet  
werden, außer die vorhandene Bebauung erfordert eine  
Abweichung.

**A 3.** Überbaubare Grundstücksfläche: (§ 9 Abs.1, Nr.2 BauGB)

entsprechend Einzeichnung im Plan

**A 4.** Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen:  
(§ 23 Abs.5 i.V. mit § 14 Abs.1 BauNVO und § 9 Abs.1, Nr.2 BauGB)

Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs.1 BauNVO,  
sind in der nicht überbaubaren Fläche nicht zugelassen,  
ausgenommen:

**A 4.1** Pergolen, Spielgeräte.

**A 4.2** Anlagen zur Versorgung des Gebiets mit Elektrizität, Gas,  
Wärme und Wasser sowie zur Sammlung und Ableitung von  
Wasser. (§ 14 Abs.2 BauNVO)

**A 4.3** Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücks-  
flächen und in den mit TG bezeichneten Flächen zulässig.

**A 5. Leitungsrechte, Geh- und Fahrrechte: (§ 9 Abs.1, Nr.21 BauGB)**

Wie im Plan dargestellt ist Flst. 72 ist mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Stadt Ellwangen und Flst. 72 und Flst.75 mit einem Gehrecht zugunsten von Gebäude Spitalstraße 10 (Flst.75/3), belastet.

Flst. 75/4 ist, wie im Plan dargestellt, mit einem Leitungsrecht zugunsten der UJAG belastet.

**B BAUORDNUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN**

(§ 74 und § 75 LBO i.d.F. vom 08.08.1995, zuletzt geändert am 15.12.1997, sowie § 9 Abs.4 BauGB)

**B 1. Stellung der baulichen Anlagen: (§ 74 Abs.1, Nr.1 LBO)**

Die im Plan eingetragenen Firstrichtungen sind zwingend einzuhalten.

**B 2. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen: (§ 74 Abs.1, Nr.1 LBO)**

Die Gebäudefassaden sind als verputzte Bautenn zu gestalten. Ab dem 1.OG sind die Fenster als stehende Rechteckformate in Holz weiß lackiert, auszuführen. Schaufensteranlagen sind durch mindestens 0.5 m breite Mauerpfeiler zu gliedern. Nach außen sind Leibungen von mindestens 0,1 m auszubilden. Korbmarkisen sind nicht zulässig.

**B 3. Dachform und Dachneigung: (§ 74 Abs.1, Nr.1 LBO)**

Zulässig sind:

Satteldächer, Walmdächer und Mansardendächer mit symmetrischer Dachneigung zwischen 45° und 58°.

Untergeordnete Anbauten können als Pultdach oder Flachdach zugelassen werden.

Untergeordnete Dachanteile bis max. 10 % Dachfläche sind als begrünte oder transparente Dächer zulässig.

Die Länge des Zwerchgiebels darf max. 1/3 der Gebäudelänge betragen.

**B 4. Dachgestaltung: (§ 74 Abs.1, Nr.1 LBO)**

Die geneigten Dächer sind mit naturroter Tonbiberschwanzziegeldeckung auszuführen.

Als Dachaufbauten sind nur Dachgaupen mit geneigter Dachfläche und senkrechten Seitenflächen zulässig. Die Länge der einzelnen Gaupen darf nicht mehr als 2,50 m betragen.

Dachgaupen müssen an der Traufe mind. 0,50 m und am

Ortgang mind. 2,50 m vom Hausgrund zurückgesetzt werden.

Fledermausgaupen sind nicht zulässig.

Dacheinschnitte sind nicht zulässig.

**B 5. Werbeanlagen: (§ 74 Abs.1, Nr.2 LBO)**

Werbeanlagen sind zulässig:

- Als Werbung in Schrift und Zeichen unterhalb der Brüstungshöhe des 1. Obergeschosses.
- Es sind nur Zeichen und Buchstaben von max. 0,40 m Höhe zulässig.
- Stechschilder sind nur bis zu einer Größe von 0,5 qm zulässig.

Nicht zulässig sind Lichtwerbung in Form von Lauf-, Wechsel- oder Blinklicht.

**B 6. Niederspannungsfreileitungen: (§ 74 Abs.1, Nr.5 LBO)**

Niederspannungsfreileitungen sind nicht zulässig.

**B 7. Außenantennen: (§ 74 Abs.1, Nr.4 LBO)**

Auf den Gebäuden ist nur eine Antenne zulässig. Parabolantennen auf den Dächern müssen sich diesen farblich harmonisch anpassen. Sofern der Anschluß an eine Gemeinschaftsantenne (gesondert stehende Antenne, die einen größeren Teil der Empfangsgeräte in der Gemeinde versorgen kann) bzw. Kabelanschluß möglich ist, müssen Empfangsgeräte an diese angeschlossen werden. Einzelne Außenantennen, auch Parabolantennen, dürfen dann nicht mehr errichtet werden.

**B 8. Ordnungswidrigkeiten: (§ 75 Abs.3, Nr.2 LBO)**

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

**C BODENORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 19 bis § 28 BauGB)**

**C 1. Teilungsgenehmigung: (§ 19 Abs.1 BauGB)**

Die Teilung eines Grundstücks im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans bedarf zu ihrer Wirksamkeit gemäß § 19 Abs.3 BauGB der Genehmigung durch die Stadt Ellwangen.

## **D** NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs.6 BauGB)

### **D 1.** Denkmalrechtliche Festsetzungen:

Aufgrund von § 19 des Denkmalschutzgesetzes ist das gesamte Orts-, Platz- und Straßenbild als Gesamtanlage "Altstadt Ellwangen" mit Satzung vom 19.07.1984 unter Denkmalschutz gestellt.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand befinden sich im Plangebiet folgende Kulturdenkmal gem. §§ 2, 12 oder 28 DSchG:

Bau- und Kunstdenkmale:

- Amtsgasse 4 und 5
- Spitalstraße 6 und 8

Mittelalterarchäologisches Bodendenkmal:

- Bereich Badgasse 9

## **E** HINWEISE

### **E 1.** Hinweis des Landesdenkmalamtes:

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans besteht mittelalterarchäologischer Untersuchungsbedarf.

1. Bereich Spitalstraße: hochmittelalterliche Wallgrabenbefestigung der frühen Klostersiedlung.
2. Restbereiche ohne moderne Bodeneingriffe: spätmittelalterliche Befunde zur Stadterweiterung des 14./15. Jh.
3. Bereich Spitalstraße 6-10: eventuell ältere Aufsiedlungsphase spätes 13. Jh.
4. Badgasse: wichtigste innerstädtische Verbindungsstraße zwischen Klosterbezirk und Marienkirche.

Für diese Flächen ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß neu hinzukommende Erkenntnisse zur Geschichte und Funktion eines solchen Bereichs seine Qualifizierung als archäologisches Kulturdenkmal erlauben.

Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG). Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 27 DSchG wird verwiesen.

**E 2. Hinweis auf Wasserentsorgung:**

Grund- und Quellwasserentsorgung:

Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet vorhandene Drainagen und Quellen, die im Rahmen der jeweiligen Bauvorhaben festgestellt werden, dem Städt. Tiefbauamt zu melden.

**E 3. Altlasten und umweltgefährdende Stoffe:**

Im Gebiet des Bebauungsplanes sind keine Altlasten und keine Verunreinigungen des Bodens, des Oberflächenwassers oder des Grundwassers mit umweltgefährdenden Stoffen bekannt. Sollten solche bei der weiteren Planung bekannt oder bei der Ausführung aufgefunden werden, ist das Landratsamt Ostalbkreis zu informieren.

**E 4. Bodenschutz:**

Die Grundsätze des sparsamen und schonenden Umgang mit Boden (§ 4 Abs.2 BodSchG) sind zu befolgen. Diese Grundsätze sind im Hinweisblatt des Amtes für Wasserwirtschaft und Bodenschutz dargestellt (siehe Anlage 5 der Begründung).